

**MUSTER 22: Beschluss: Eröffnung des Hauptverfahrens vor  
niedrigerem Gericht, § 209 Abs.1 StPO****Landgericht Landshut****Az.: ...****Beschluss**

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...  
in dem Strafverfahren gegen Alfred Amann  
wegen Verstoßes gegen das BtMG

**beschlossen:**

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Landshut vom ... gegen Alfred Amann wird zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – Erding eröffnet.

Gründe:

Das Hauptverfahren war zu eröffnen, da der Angeklagte der in der Anklageschrift bezeichneten Tat hinreichend verdächtig ist, §§ 203, 207 StPO.

Die Kammer hat das Strafverfahren gem. § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – Erding eröffnet, weil dieses nach derzeitigem Erkenntnisstand sachlich gem. § 24 Abs. 1 GVG und örtlich gem. §§ 7, 8 StPO zuständig ist.

Die sachliche Zuständigkeit der Strafkammer ist nicht gegeben, weil eine Freiheitsstrafe über vier Jahren nicht zu erwarten ist. Zwar ist der Angeklagte der bewaffneten Einfuhr von Betäubungsmitteln hinreichend verdächtig ist, dessen Normalstrafrahmen des § 30a Abs. 1, 2 BtMG eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorsieht. Die Kammer ist jedoch davon überzeugt, dass selbst dann ein minder schwerer Fall des § 30a Abs. 3 BtMG anzunehmen sein wird, wenn der Angeklagte weiterhin schweigen oder die Tat bestreiten sollte. Denn er ist nicht vorbestraft, mit 21 Jahren noch ein sehr junger Erwachsener, bei dem eingeführten Rauschgift handelt es sich mit Marihuana um eine vergleichsweise weniger gefährliche Droge, die nicht geringe Menge ist nur um das Dreifache überschritten und insbesondere handelt es sich bei dem mitgeführten Schlagring um einen vergleichsweise weniger gefährlichen Gegenstand, hinsichtlich dessen der Angeklagte wohl auch keine konkrete Verwendungsabsicht im Zusammenhang mit der Rauschgifteinfuhr hatte. Angesichts dieser Umstände ist auch unter Beachtung der Sperrwirkung der Mindeststrafe des § 30 BtMG eine Freiheitsstrafe über vier Jahren nicht zu erwarten.

## Verfügung

1. Beschlussausfertigung zustellen an Verteidiger z.K.
2. Beschlussausfertigung formlos an Angeklagten mit dem Hinweis, dass Zustellung an Verteidiger erfolgt
3. V.v.; WV m.E., sp. 2 Wochen
4. U.m.A.  
an die Staatsanwaltschaft Landshut  
z.K. gem. § 41 StPO und mit der Bitte um Rückleitung der Akten unter Erklärung hinsichtlich Rechtsmittel.

VRinLG